Deutsche Uhrmacher-Zeitung

Uhren-, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Amtliches Organ der Fachgruppe 23 (Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren) der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel

Nr. 5, Jahrgang 60 / Verlag: Deutsche Verlagswerke Strauß, Vetter & Co., Berlin SW68 / **1. Februar 1936**

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten * Nachdruck verboten

Bezugspreis

für Deutschland bei offener Zustellung vierteljährlich 4.75 RM (einschließlich 0.45 RM Überweisungsgebühr); für das Ausland werden die den Bedingungen der einzelnen Länder angepaßten Bezugsbedingungen auf Anfrage gern mitgeteilt

Die Zeitung erscheint an jedem Sonnabend. Briefanschrift: Deutsche Uhrmacher-Zeitung, Berlin SW68, Neuenburger Str. 8

Preise der Anzeigen

Grundpreis 1/1 Seite 200,— RM. 1/128 Seite — 10 mm hoch und 40 mm breit — für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 2.— RM, für Stellen-Angebote und Gesuche 1,50 RM (Die vorstehenden Preise ergeben sich aus: Normalpreis × Multiplikator 1½)

Postscheck-Konto Berlin 2581
Telegramm-Adresse: Uhrzeit Berlin
Fernsprecher: Sammel-Nr. A7 Dönhoff 5246

Die Steuererklärungen für 1935

Von Steuersyndikus Rudolf Apelt

In diesen Tagen hat der Reichsfinanzminister die Veranlagungsrichtlinien für 1935 bekanntgegeben. Für das Uhrmacher- und Juweliergewerbe sind die folgenden Bestimmungen von Wichtigkeit:

Abgabefrist für die Steuererklärungen

Die Frist zur Abgabe der Umsatz- und Einkommensteuererklärungen für 1935 ist, wie schon in Nr. 3 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung mitgeteilt, auf die Zeit vom 1. bis 29. Februar 1936 festgelegt worden. Eine allgemeine Verlängerung der Einreichungsfrist wird nicht stattfinden; die Steuerpflichtigen müssen sich also auf die Innehaltung des Termins einrichten. Läßt sich aus besonderen Gründen die Fertigstellung und Einreichung der Steuererklärungen nicht rechtzeitig durchführen, so kann das Finanzamt auf Antrag in einzelnen Fällen eine Fristverlängerung gewähren. Voraussetzung ist aber, daß die Verlängerung begründet ist und dem Grundsatze der gleichmäßigen Behandlung der Steuerpflichtigen nicht zuwiderläuft. Fristverlängerungen dürfen also gewährt werden, wenn es sich um Betriebe mit umfangreicher Buchführung handelt, oder wenn der Pflichtige aus persönlichen Gründen (z. B. Krankheit) die erforderlichen Arbeiten nicht so beschleunigen kann, daß er die Frist einzuhalten vermag. Im äußersten Falle darf die Abgabefrist bis zum 30. April 1936 ausgedehnt werden. Eine derartig weite Fristverlängerung soll aber auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. In der Regel sollen Fristverlängerungen höchstens ein bis zwei Wochen betragen.

Die Formulare für die Umsatz- und Einkommensteuererklärungen sind den Steuerpflichtigen inzwischen allgemein zugestellt worden. Wo das bislang nicht geschehen ist, empfiehlt es sich, bei dem Finanzamt Rückfrage zu halten und die Formulare anzufordern.

Umsatzsteuererklärung

In die Umsatzsteuererklärung ist nach Beantwortung der Personalfragen usw. der Jahresumsatz für 1935 einzustellen, und zwar in allen Fällen berechnet nach dem Kalenderjahre. Also auch die Betriebe, die handelsgerichtlich eingetragen sind und ein von dem Kalenderjahre abweichendes Geschäfts- oder Wirtschaftsjahr haben, müssen ihren Umsatz nicht nach dem Geschäfts-, sondern nach dem Kalenderjahre ermitteln.

Von den Umsatzbeträgen sind sodann die Summen abzuziehen, für die dem Steuerpflichtigen Umsatzsteuerfreiheit zusteht. Hierunter fallen die Umsätze aus Lieferungen von Heil- und Hilfsmitteln für die reichsgesetzlichen Versicherungsträger, also Krankenkassen, Fürsorgeverbände usw. (§ 4 Ziffer 11 UStG.), und für Betriebe, die im Jahre 1935 zumindest 25 v. H. Großhandelsgeschäfte getätigt haben, gegebenenfalls noch die Umsätze aus dem Verkauf von Edelmetallen und Edelmetallegierungen im Großhandel (§ 4 Ziffer 4 UStG.).

Soweit sonstige Großhandelsumsätze vorliegen und der Steuerpflichtige auf Grund der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 UStG. einen ermäßigten Umsatzsteuersatz von ½ v. H. beanspruchen kann, sind natürlich auch die darauf bezüglichen Fragen in dem Umsatzsteuererklärungs-Formular zu beantworten. Für die Uhrmacher- und Juweliergeschäfte (offene Ladengeschäfte) kommt dieser Fall nur sehr selten in Frage, weil, abgesehen von allen sonstigen Bedingungen, die Steuervergünstigungen für Großhandelslieferungen nur dann beansprucht werden können, wenn im letztvergangenen Kalenderjahr die Umsätze im Einzelhandel nicht mehr als 75 v. H. des Gesamtumsatzes betragen haben, d. h. der Großhandel im Durchschnitt mehr als ¼ des Gesamtumsatzes ausgemacht hat.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318541912-19360000/67